

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 15 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.02.2011 (GBl. S 47), hat der Vorsitzende des Senates der Albert-Ludwigs-Universität im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 25 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität am 14.12.2011 die nachstehende Zweite Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) vom 25.07.2005 (Amtl. Bekanntmachungen 28/2005/07/25) beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 Rechtsform und Aufgaben

1.1 In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Es wird in einem dafür eigens aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg errichteten Forschungsgebäude (ZBSA-Gebäude) untergebracht, kann aber bei Bedarf auch auf andere Gebäude ausgeweitet werden.“

1.2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In dem Forschungsgebäude werden ausschließlich Projekte des ZBSA durchgeführt, die den Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung entsprechen. Daher dürfen in dem Gebäude nur solche Projekte untergebracht werden, die diesen Zwecken dienen und die neu im Sinne der Vorgaben der Baden-Württemberg Stiftung sind.“

1.3 Nach Absatz 3 wird Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Bei Projektbeteiligungen von Wirtschaftsunternehmen (Verbundforschung) werden nur solche Projekte im ZBSA-Gebäude durchgeführt, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die beteiligten Unternehmer eigene Forschungsleistungen erbringen, die Universität federführend bei der Durchführung der Forschungsvorhaben ist, eine zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt, die Verwertungsrechte im alleinigen Eigentum der Universität sind und keine exklusiven Nutzungsrechte für beteiligte Unternehmen von vornherein zugesagt werden. Nicht durchgeführt werden Auftragsforschungsprojekte und andere nicht gemeinnützige Projekte, wie die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen (z. B. Materialprüfung, entgeltliche Werbung etc.).“

1.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

1.5 Nach Absatz 4 wird Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Im ZBSA-Gebäude findet keine gewerbliche Tätigkeit durch Nutzer des Gebäudes statt. In den Räumlichkeiten des ZBSA-Gebäudes findet keine Vermarktung von Patenten und Lizenzen statt.“

2. § 4 Direktorium

2.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Direktorium des Zentrums wird von sieben wissenschaftlichen Mitgliedern gebildet: Dem geschäftsführenden Direktor, einem wissenschaftlichen Mitglied, das zum Stellvertreter des Direktors bestimmt wird und ihn in seiner Abwesenheit vertritt, sowie fünf weiteren wissenschaftlichen Mitgliedern. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Für jedes der weiteren wissenschaftlichen Mitglieder wird ein Vertreter bestimmt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Mitglieder vom Rektorat auf drei Jahre bestellt.“

2.2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Geschäftsführende Direktor (§ 5) lädt die Mitglieder des Direktoriums zu den Sitzungen des Direktoriums ein und führt den Vorsitz. Zu jeder Sitzung werden bei Bedarf Sachverständige sowie zwei Nachwuchsgruppenleiter deren Arbeitsbereiche dem ZBSA zugeordnet sind, eingeladen. Diese haben beratende Stimme. Das Direktorium ist beschlussfähig, sobald mindestens vier Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

2.3 Am Ende von Absatz 4 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Das Direktorium stimmt die Raumvergabe im ZBSA im Benehmen mit dem / der inhaltlich konkret betroffenen Dekan/-in ab.“

2.4 in Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „drei Monate“ durch „vier Monate“ ersetzt.

3. § 5 Geschäftsführender Direktor

3.1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Geschäftsführende Direktor

- a) führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
- b) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
- c) beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung ein und unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung, sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
- d) erstattet dem Executive Board mindestens jährlich Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung und halbjährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des ZBSA (Mittelplanung, -verwendung und Reinvestitionsplanung) sowie über die konkrete Nutzung der Core Facilities.“

3.2 Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Geschäftsführende Direktor des ZBSA wird in der Erfüllung seiner Aufgaben regelmäßig durch den Verwaltungsleiter des ZBSA unterstützt. Dieser ist in eigener Verantwortung berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Tätigkeitsberichte bei den einzelnen Core Facilities und sonstigen Bereichen des ZBSA einzuholen. Die einzelnen Bereiche und Mitglieder des ZBSA unterstützen den Verwaltungsleiter bei der Umsetzung dieser Aufgabe.“

4. § 7 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board- SAB)

Die Regelung in § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board – SAB) begleitet die wissenschaftlichen Aktivitäten des ZBSA. Es soll dem Direktorium und dem Executive Board Empfehlungen geben. Es besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Diese können im Bereich der Systems Biology international ausgewiesene Wissenschaftler sein, aber auch Persönlichkeiten, die sich für die Weiterentwicklung des ZBSA auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene einsetzen.

(2) Die Mitglieder des SAB werden vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums auf fünf Jahre bestellt. Das SAB wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Sitzungen des SAB werden vom Vorsitzenden des SAB in Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor des ZBSA festgelegt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe einer Tagesordnung ein. Die Mitglieder des Direktoriums des ZBSA werden hierzu eingeladen.

(4) Das SAB erstellt zu jeder Sitzung einen schriftlichen Bericht, der dem Direktorium und dem Executive Board Empfehlungen zur weiteren Entwicklung des ZBSA übermittelt.“

5. Nach § 7 wird „§ 8 Executive Board“ neu eingefügt:

„§ 8 Executive Board

(1) Das Executive Board wird als internes Beratungsgremium eingerichtet. Es begleitet die Entwicklung des ZBSA. Gleichzeitig wirkt es auf den Interessenausgleich der am ZBSA inhaltlich beteiligten Fakultäten und Einrichtungen hin.

(2) Das Executive Board

- a) unterbereitet dem Direktorium des ZBSA Vorschläge über die Verteilung von Mittelzuwendungen, die dem ZBSA im Rahmen eines Betriebskonzeptes zufließen,
- b) gibt dem ZBSA Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung und Vergabe von Räumen im ZBSA,
- c) schlägt bei divergierenden Interessen geeignete Maßnahmen zur Lösung vor,
- d) erhält regelmäßig sowie auf begründete Anfrage der Mehrheit der Mitglieder des Executive Board Berichte des Geschäftsführenden Direktors des ZBSA zur Nutzung der Core Facilities sowie zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums. Der Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des ZBSA ist halbjährlich vorzulegen, der Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung jährlich,
- e) erhält Berichte des SAB und aus der Begutachtung des ZBSA.

(3) Mitglieder des Executive Board sind

- a) der Geschäftsführende Direktor des ZBSA,
- b) der stellvertretende Geschäftsführende Direktor des ZBSA,
- c) der Verwaltungsleiter des ZBSA,
- d) drei Dekane der am Zentrum beteiligten Fakultäten,
- e) der Leiter des Science Support Centre der Universität,
- f) ein geschäftsführender Direktor eines anderen Forschungszentrums der Universität,
- g) der Vorsitzende des externen Scientific Advisory Boards (SAB).

(4) Die Mitglieder des Executive Board werden vom Rektorat auf fünf Jahre bestellt. Die durch ihr Amt bestimmten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten lassen und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolger ersetzt. Das Executive Board wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Der Geschäftsführende Direktor des ZBSA lädt die Mitglieder des Boards zu den Sitzungen ein und erstellt eine Tagesordnung. Tagungen des Executive Board finden mindestens einmal

jährlich und/oder bei Bedarf auf Anfrage des Direktoriums des ZBSA statt. Die Sitzungen des Executive Board werden gemeinsam vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des ZBSA und einem Dekan bzw. einer Dekanin geleitet. Die Sitzungsleiterinnen bzw. Sitzungsleiter erstellen ein gemeinsames Protokoll.

(6) Die Dienstaufsicht des Rektorates über das ZBSA bleibt unberührt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

7. §9 „ Begutachtung“

Die Regelung in § 9 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „(Scientific Advisory Board)“ gestrichen.

7.2 In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Das Rektorat bestellt unter Berücksichtigung der Vorschlagsliste die Mitglieder des Gutachterausschusses.“

7.3 Absatz 3 wird gestrichen.

7.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Der Gutachterausschuss beurteilt die Arbeit des ZBSA alle fünf Jahre im Rahmen eines Symposiums, an dem sich alle Wissenschaftler mit laufenden oder beantragten Projekten im ZBSA beteiligen sollen. Der Gutachterausschuss nimmt in einem schriftlichen Bericht für das Rektorat Stellung zu Aufnahme und Verbleib von Projekten im ZBSA sowie zur Entwicklung des Zentrums. Der Gutachterausschuss bestellt einen Vorsitzenden, der die Begutachtung leitet und die Erstellung des Berichtes koordiniert.“

7.5 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und bleibt unverändert.

8. Der bisherige § 9 wird § 10.

**9. § 10 „ Ausstattung und Verwaltungsaufgaben“
wird wie folgt geändert:**

9.1 Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das ZBSA wird in Bezug auf die Drittmittelaktivität den Fakultäten gleichstehend behandelt. Der Overhead aus Drittmittelprojekten, die dem ZBSA zugeordnet sind, fließt anteilig direkt dem ZBSA zu und damit in die Finanzierung des Gesamtbetriebs ein.

(2) Das ZBSA und seine Core-Facility-Leiter beteiligen sich aktiv an der Finanzierung der Core Facilities im ZBSA und betreiben Technologieentwicklung durch eigene Drittmittel-Infrastrukturprojekte, § 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten andere Mitglieder der Universität Core Facilities und Flächen im ZBSA nutzen, ist dies nur insoweit zulässig, soweit §1 dem nicht entgegensteht. Für die Nutzung ist von den Mitgliedern der Universität, im Rahmen einer internen Verrechnung, ein Ausgleich zu leisten. Diese Mittel fließen ebenfalls in die Finanzierung des Gesamtbetriebs ein.

(4) Der Grundbetrieb des ZBSA insbesondere Betriebskosten, Verwaltung, Grundausstattung, Leitung der Core Facilities wird für fünf Jahre sichergestellt. Die konkreten Rahmenbedingungen des Betriebskonzepts und die damit verbundenen Ziele werden in einer Vereinbarung des ZBSA mit dem Rektorat geregelt.“

9.2 Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) In der Regel werden die Rahmenbedingungen des Betriebskonzeptes nach erfolgter Evaluation des ZBSA neu verhandelt.“

9.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9.4 In Absatz 6 wird das Wort „Zentrum“ durch „ZBSA“ ersetzt.

9.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9.6 In Absatz 7 wird das Wort „Zentrum“ durch „ZBSA“ ersetzt.

10. Der bisherige § 10 wird § 11

**11. §11 „Benutzung der Einrichtungen des Zentrums“
wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 2 wird Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Für die größeren gemeinschaftlich genutzten Apparaturen werden Gerätelogbücher geführt, so dass die Nutzung jederzeit nachgewiesen werden kann. Die entsprechenden Geräte werden durch das Direktorium des ZBSA in einer Gerätenutzungsordnung festgelegt. Auf Beschluss des Direktoriums können weitere Gerätelogbücher verpflichtend eingeführt werden, insbesondere für Geräte mit mehreren Nutzern oder Nutzergruppen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Das Rektorat wird ermächtigt, den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit überarbeiteten geschlechtsneutralen Formulierungen, neuer Paragrafenfolge und deren neuer Untergliederung bekannt zu machen. Unstimmigkeiten im Wortlaut sind zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.

Freiburg, den 28. Dezember 2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor